



Registerübergreifendes Identitätsmanagement als Teil der Registermodernisierung

**Statusbericht
zur Umsetzung des
registerübergreifenden Identitätsmanagements
mit dem Registermodernisierungsgesetz
für die Innenministerkonferenz
16. - 18. Juni 2021**

Inhaltsverzeichnis

1.	Der IMK-Auftrag zum registerübergreifenden Identitätsmanagement.....	2
2.	Aktueller Stand des Gesetzgebungsverfahrens	3
3.	Aktueller Stand der Planung der Realisierungsphase	7
3.1	Roll-out der ID-Nummer	7
3.2	Umsetzung des Once Only Prinzips für Register der Innenverwaltung	8
3.3	Finanzierung.....	9
4.	Ausblick	10
	Abkürzungsverzeichnis	12
	Anhang: 18 „TOP-Register“ der Registermodernisierung	13

1. Der IMK-Auftrag zum registerübergreifenden Identitätsmanagement

Zum registerübergreifenden Identitätsmanagement hat die IMK vier Beschlüsse gefasst:

- Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat auf ihrer 209. Sitzung vom 28. bis 30.11.2018 in Magdeburg zu TOP 14 in Ziffer 2 folgenden Beschluss gefasst: „Davon ausgehend, dass verlässliche Angaben zur Identität von Personen die Grundlage für Verwaltungsleistungen darstellen, hält sie ein registerübergreifendes Identitätsmanagement und die Stärkung der Interoperabilität von Verwaltungsregistern in einer vernetzten Verwaltung für wesentliche Bestandteile einer Registermodernisierung.“ In Ziffer 3 bat die IMK das BMI darum, bis zur Frühjahrssitzung 2019 einen Vorschlag für die Verbesserung des Identitätsmanagements auszuarbeiten, der die Ausführungen zu TOP 5 "Digitalisierung der Verwaltung" der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 24. bis 26.10.2018 berücksichtigen sollte.
- In der 210. Sitzung vom 12. bis 14.06.2019 in Kiel zu TOP 12 bat die IMK in Ziffer 2 das BMI, auf Grundlage dieses Vorschlags die konzeptionellen Arbeiten unter Einbeziehung der Länder und der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) fortzuführen und in Ziffer 3 darum, ihr bis zur Herbstsitzung 2019 einen Zwischenbericht vorzulegen, der die erforderlichen Rechtsänderungen darstellen und Optionen für die fachliche und technische Realisierung eines registerübergreifenden Identitätsmanagements beinhalten sollte.

- In der 211. Sitzung vom 4. bis 6.12.2019 in Lübeck zu TOP 32 bat die IMK das BMI um einen Abschlussbericht zu einer Sondierung einer möglichen Nutzung der Steuer-Identifikationsnummer, der ID-Nummer-Datenbank im Bundeszentralamt für Steuern und der dort eingerichteten Prozesse zur Qualitätsverbesserung als Basis für ein zukünftiges zentrales Identitätsregister unter Berücksichtigung des rechtlichen und technischen Anpassungsbedarfs.
- In der 212. Sitzung vom 17. bis 19.06.2020 in Erfurt zu TOP 39 hat die IMK den „Abschlussbericht zur Sondierung eines registerübergreifenden Identitätsmanagements mit Einbezug der Erfahrungen mit der Steuer-Identifikationsnummer“ zur Kenntnis genommen und den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat gebeten, vorbereitende Maßnahmen zu treffen, um die Realisierung des registerübergreifenden Identitätsmanagements möglichst zeitnah nach Inkrafttreten des Gesetzes vornehmen zu können.

Mit vorliegendem Statusbericht wird der aktuelle Stand des Gesetzgebungsvorhabens und der vorbereitenden Maßnahmen im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und im Bundesverwaltungsamt (BVA) für eine Umsetzung des registerübergreifenden Identitätsmanagements im Rahmen des Registermodernisierungsgesetzes dargestellt. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Registerübergreifendes Identitätsmanagement unter Federführung des BMI, in der die betroffenen Bereiche der Innenverwaltung, u.a. Meldewesen, Personenstandswesen, Ausländerwesen, Staatsangehörigkeitswesen, Pass- und Personalausweiswesen und die Statistik eingebunden sind, um die von der IMK erbetene Verbesserung des Identitätsmanagements fachlich zu erarbeiten und umzusetzen, befürwortet die eingeleiteten Maßnahmen für eine zügig realisierbare und gleichzeitig verfassungs- und datenschutzkonforme Umsetzung.

2. Aktueller Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Ein erster wichtiger Teil der erforderlichen rechtlichen Regelungen für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement wurde mit dem Registermodernisierungsgesetz in Form eines Artikelgesetzes geschaffen. In einem neuen Stammgesetz „Gesetz zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung (Identifikationsnummerngesetz – IDNrG)“ werden u.a. Regelungen zu einer eindeutigen Zuordnung von (Basis-) Daten einer natürlichen Person in einemungsverfahren, der Verbesserung der Datenqualität der zu einer natürlichen Person gespeicherten Daten und der Koordinierung der registerübergreifenden Qualitätssicherung getroffen, um eine hohe Aktualität, Validität und Konsistenz der (Basis-) Daten, einschließlich einer Bereinigung um Mehrfach-, Über- und Untererfassungen der in einer Anlage zum IDNrG aufgeführten Register zu gewährleisten. In

den sich daran anschließenden Änderungsgesetzen einzelner Fachgesetze wird der dortige fachliche Änderungsbedarf teilweise bereits geregelt. Weiterer fachlicher Änderungsbedarf ist in der kommenden Legislaturperiode in einem zweiten Artikelgesetz zu adressieren.

Aufgrund der Anforderung in Ziffer 40 des Beschlusses des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020, dass in einem ersten Schritt der „Bereich der Register mit Relevanz für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes [OZG] mit der Steuer-ID als verwaltungsübergreifender ID-Nummer“ erschlossen werden soll, wurden diese hierfür als relevant angesehenen Register, in welche die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (ID-Nummer) als zukünftiges Ordnungsmerkmal gespeichert werden soll, identifiziert und in die Anlage des IDNrG aufgenommen. Diese Register decken gleichzeitig die für die Qualitätssicherung in einem registerbasierten Zensus erforderlichen Register ab.

Im Zuge der Erarbeitung des Gesetzentwurfs (BT-Drs. 19/24226) und im Rahmen der parlamentarischen Beratungen haben einige Akteure, darunter die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder mit Verweis auf das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 65, 1 ff) verfassungs- und datenschutzrechtliche Kritik am Registermodernisierungsgesetz geäußert. Mit Blick auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 18. Januar 2012, II R 49/10) wurde besondere Sorgfalt darauf verwendet, wirksame Vorkehrungen gegen eine denkbare Beeinträchtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu treffen. Das Registermodernisierungsgesetz sieht hierzu eine Vielzahl von Schutzmechanismen rechtlicher, technischer und organisatorischer Gestalt vor, die eine rechtswidrige Zusammenführung von Daten („Profilbildung“) verhindern und die Transparenz von Datenübermittlungen für die Bürgerinnen und Bürger erhöhen.

Hier die im Registermodernisierungsgesetz vorgesehenen Schutzmechanismen gegen eine Profilbildung im Überblick:

- Dezentralität der Registerlandschaft bleibt erhalten
- Verarbeitungen der ID-Nummer dürfen nur auf Basis gesetzlicher Regelungen oder Einwilligung erfolgen
- Einsatz des 4-Corner-Modells nach dem Vorbild des Informationsverbundes der Innenverwaltung als valide technische und organisatorische Sicherung gegen die unberechtigte Zusammenführung von Daten
- Unberechtigte Verarbeitung der ID-Nummer wird unter Strafe gestellt
- Umfassende Protokollierung
- Regelmäßige Kontrollen der Protokolldaten durch Registermodernisierungsbehörde
- Regelmäßige Kontrollen durch den BfDI vorgesehen
- Regelmäßige Evaluationsberichte gegenüber dem Deutschen Bundestag

Zudem wird mit dem Datenschutzcockpit gegenüber Bürgerinnen und Bürgern Transparenz darüber hergestellt, welche Datenaustausche unter Verwendung der ID-Nummer stattgefunden haben. Dieses erhöhte Maß an Transparenz wird mit der registerübergreifenden Verwendung der ID-Nummer erstmals möglich und hat auch verfassungsrechtlich relevante Schutzwirkung im Hinblick auf die subjektive Komponente des informationellen Selbstbestimmungsrechts (BVerfGE 65, 1, 146 ff).

Mit der im Registermodernisierungsgesetz vorgesehenen Verwendung der ID-Nummer werden keine Fachdaten zusammengeführt, die nicht bereits de lege lata zusammengeführt sind. Mit der beibehaltenen Dezentralität der Registerlandschaft verbleiben alle Fachdaten dort, wo sie heute bereits gespeichert sind. Jede öffentliche Stelle kann weiterhin nur auf diejenigen Daten zugreifen, die sie für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgabe benötigt. Die Technik zur Kontrolle der bereichsübergreifenden Datenübermittlungen entspricht dem, was im Informationsverbund der Innenverwaltung bei länderübergreifenden Datenübermittlungen seit Jahren bewährt ist und in Übermittlungsverordnungen des Bundes vorgegeben wird.

In der parlamentarischen Beratung des Registermodernisierungsgesetzes wurden einige Aspekte im Gesetz nachgeschärft. Damit wurden Hinweise aus der Sachverständigenanhörung und Petita des Bundesrates berücksichtigt (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht auf BT-Drs. 19/26247). Darunter fallen bspw.:

- Die Herausnahme einiger Register der Justizverwaltung aus der Anlage des IDNrG, z. B. Schuldnerverzeichnis, Rechtsdienstleistungsregister.
- Die Verarbeitung der ID-Nummer wurde einer noch strengeren Zweckbegrenzung unterworfen (Artikel 1 § 5 Absatz 1).
- Zukünftige Änderungen am Gesamtsystem werden durch den Gesetzgeber anstatt im Rahmen von Verordnungsermächtigungen durch die Bundesregierung erfolgen.
- Die Herausnahme des Validitätswertes, mit dem die Übereinstimmung eines Personenbasisdatensatzes mit den wahren personenidentifizierenden Basisdaten einer Person beschrieben werden sollte.
- Die Evaluierungsfristen wurden von 6 auf 5 Jahre verkürzt.
- Das Datencockpit (sic) darf auch Inhaltsdaten anzeigen.

Das Registermodernisierungsgesetz wurde am 28. Januar 2021 vom Deutschen Bundestag beschlossen. Um die Zustimmung im Bundesrat zu ermöglichen, hat die Bundesregierung am 5. März in einer Protokollerklärung (BR-Drs. Nr. sobald bekannt) zugesichert, dem Deutschen Bundestag folgende Änderungen - die überwiegend das Datenschutzcockpit betreffen - im OZG vorzunehmen:

- Das vormalige „Datenscockpit“ wird in „Datenschutzcockpit“ umbenannt.
- Es wird klargestellt, dass das Datenschutzcockpit aus Sicht des Nutzers einfach und zweckmäßig auszugestalten ist und dass Maßnahmen im Bereich der IT-Sicherheit vorgesehen werden, damit staatliche Eingriffe zum Nachteil der Bürger nicht möglich sind und dass Daten nur für die Dauer der Sitzung zwischengespeichert werden.
- Es wird vorgesehen, dass das Datenschutzcockpit dem Nutzer neben den Informationen zu Datenübermittlungen auch die Bestandsdaten der Register anzeigen kann, wobei für die Herkunft der Daten das Quellenmodell beibehalten wird.

In einem zweiten Schritt soll geprüft werden, in welchem Umfang den Nutzerinnen und Nutzern über das Datenschutzcockpit zusätzlich die Geltendmachung ihrer datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte aus Kapitel 3 DSGVO ermöglicht werden kann.

Ferner hat die Bundesregierung zugesagt, im Rahmen der Evaluierung nach § 16 IDNrG anhand der Erfahrungen aus der Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes und des 4-Corner-Modells bei bereichsübergreifenden Datenübermittlungen zu prüfen, ob diese zu Verbesserungen der bereits bestehenden Verfahren zum allgemeinen technischen Datenschutz für datenschutzrechtlich wirksame und zugleich verwaltungsökonomische Datenübermittlungen beitragen können.

Der Bundesrat hat dem Gesetz am 5. März 2021 zugestimmt (BR-Drs. 121/21 [Beschluss]). Mit einer Verkündung im Bundesgesetzblatt wird voraussichtlich Ende März bzw. im April 2021 gerechnet.

Es ist ein stufenweises und teilweise bedingtes Inkrafttreten vorgesehen. So gilt die Verpflichtung registerführender Stellen von OZG-relevanten Registern, die ID-Nummer bis spätestens zum Ablauf des fünften auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Kalenderjahres als Ordnungsmerkmal zuzuspeichern (§ 2 Absatz 1 IDNrG). Diese Frist beginnt jedoch gemäß Artikel 22 Satz 2 des Registermodernisierungsgesetzes („Inkrafttreten“) erst mit vorheriger Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt, dass die technischen Voraussetzungen für den Betrieb nach dem IDNrG gegeben sind.

3. Aktueller Stand der Planung der Realisierungsphase

3.1 Roll-out der ID-Nummer

Im Registermodernisierungsgesetz ist das Bundesverwaltungsamt (BVA) als Registermodernisierungsbehörde vorgesehen. Das BVA hat dafür Referate in seiner neuen Digitalisierungsabteilung eingerichtet und mit der Besetzung der 75 Stellen begonnen, die im Bundeshaushalt 2021 als erste Tranche für die Umsetzung des IDNrG bereitgestellt wurden. Zudem wurde gemeinsam mit dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und dem Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) als IT-Dienstleister für die deutsche Bundesverwaltung mit der Erstellung eines fachlich-technischen Grobkonzepts für den Identitätsdatenabruf über das BVA begonnen. Ziel ist es, das Grobkonzept im April 2021 abzunehmen und unmittelbar mit der Umsetzung des IDNrG zu beginnen. Parallel hierzu erörtern BMI und BVA die Möglichkeiten, welche Register aus der Anlage des IDNrG sich als zukünftige Pilotregister besonders eignen und welche registerführenden Stellen hierbei für eine Mitarbeit gewonnen werden sollten. Nach gemeinsamen Vorstellungen sollte bei mindestens zwei Pilotvorhaben das Ausrollen der ID-Nummer und der Daten nach § 4 Abs. 2 IDNrG (Basisdaten) im Echtbetrieb ab Anfang 2023 vorgenommen werden.

Das Registermodernisierungsgesetz ließe es zu, neben dem Roll-out über das BVA als Registermodernisierungsbehörde auch einen Roll-out über die etablierten Kommunikationsstrukturen mit den Melderegistern und den Standards der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) für den Bereich XInneres in Betracht zu ziehen. Für einen Roll-out über die Meldebehörden böten sich z.B. die auf kommunaler Ebene geführten Register aus der Anlage des IDNrG an. Für die in der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (2. BMeldDÜV) genannten Register des Bundes müsste eine Einzelfallentscheidung getroffen werden, ob der Rollout über BVA oder vorzugsweise über die Meldebehörden stattfinden soll.

Sollte ein solches dezentrales Verfahren gewählt werden, wäre für alle beteiligten Register eine Umsetzungsplanung zu entwickeln, in der ein Roll-out-Plan für die Zuspicherung der ID-Nummer in die Fachregister enthalten ist. Gemäß der 2. BMeldDÜV kommt dabei jeweils der von der KoSIT betriebene Standard XMeld zum Einsatz. Es böte sich die Möglichkeit, in Kooperation der Bereiche Inneres, Justiz, Arbeit und Soziales, Vorgehensweise und Synergien zu prüfen. Zudem sind aufgrund des IDNrG alle Prozesse zwischen Meldebehörden und dem BZSt an das IDNrG anzupassen.

Einer der wesentlichen Ausgangspunkte des IMK-Auftrags zum registerübergreifenden Identitätsmanagement, möglichst die Vorteile erfolgreicher, etablierter Strukturen und Standards

zu nutzen und ggf. weiterzuentwickeln, soll auch in der Planungs- und Realisierungsphase im Fokus stehen. Eine enge Verknüpfung mit dem künftigen Steuerungsprojekt „Registermodernisierung“ des IT-Planungsrates ist ebenso zu gewährleisten, wie die Einbindung und Koordination mit den beteiligten Fachressorts.

3.2 Umsetzung des Once Only Prinzips für Register der Innenverwaltung

Gleichzeitig hat das Koordinierungsprojekt Registermodernisierung (Federführung Hamburg, Bayern, Bund) dem IT-Planungsrat ein Gesamtzielbild zur Registermodernisierung mit erster Umsetzungsplanung zur Beschlussfassung vorgelegt. Damit wurde der Arbeitsauftrag des IT-Planungsrates an das Koordinierungsprojekt Registermodernisierung erfüllt. Das Gesamtzielbild soll in der anstehenden Sitzung des IT-Planungsrates am 17. März 2021 beschlossen werden. Es bildet die Grundlage für die zukünftigen Arbeiten in einem noch einzurichtenden, das Koordinierungsprojekt ablösenden Bund-Länder-Steuerungsprojekt Registermodernisierung. Der Beschlussvorschlag des Koordinierungsprojektes an den IT-Planungsrat sieht auch eine enge Abstimmung mit den Fachministerkonferenzen und damit auch der IMK vor. Die Umsetzungsplanung des Zielbildes baut auf den Regelungen des Registermodernisierungsgesetzes auf, mit denen unter Verwendung der ID-Nummer die eindeutige Zuordnung der Personalienidentität über viele Register hinweg hergestellt wird. Auf dieser Basis soll das Projekt des IT-Planungsrates sicherstellen, dass das Nutzenversprechen des Zielbildes eingelöst wird und Bürgerinnen und Bürger für die Nutzung von Verwaltungsleistungen erforderliche Daten nur einmal - once only - angeben müssen, und nicht wie bisher häufig wiederkehrend. Damit soll eine weitere der fünf Anforderungen des von der IMK in ihrer 210. Sitzung beschlossenen Eckpunktepapiers zur Registermodernisierung umgesetzt werden: *„Datensilos auflösen, „once-only-Prinzip auch für Behörden untereinander verwirklichen“ und registerbasierten Zensus ermöglichen“*. Die 51 im IDNrG genannten Register sollen vorrangig an ein technisches System zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips angeschlossen werden, um deren Daten für OZG-Verwaltungsleistungen optimal nutzbar zu machen.

Die im Anhang 3 des o.g. Zielbildes der Umsetzungsplanung zur Registermodernisierung des IT-Planungsrates aufgeführten 18 „Top-Register“ (s. Anhang) sollten mit höchster Priorität betrachtet werden. Dazu gehören die Melderegister, die Personenstandsregister und das Ausländerzentralregister. Damit sind alle Register im Informationsverbund der Innenverwaltung betroffen und somit auch der dort genutzte IT-Standard XInneres mit allen drei Fachmodulen. Es ist absehbar, dass eine Erweiterung des Standards XInneres für die Anforderungen der Registermodernisierung zwingend erforderlich wird.

Das in der Federführung des IT-Planungsrates zu errichtende Once-Only-System muss anschlussfähig sein an das der Europäischen Union zur Umsetzung der Single-Digital-Gateway-Verordnung (SDG-VO). Diese schreibt vor, dass die Mitgliedstaaten bestimmte, elektronisch geführte Nachweise, unter anderem solche aus Melde- und Personenstandsregistern, bis Ende 2023 zum europaweiten Abruf bereitstellen. Die EU-Kommission wird hierfür technische Standards vorgeben, die bei der Weiterentwicklung von XInneres berücksichtigt werden müssen. Die konkreten Auswirkungen auf die Weiterentwicklung von XInneres sind derzeit noch nicht bekannt. Die KoSIT als Betreiberin von XInneres wird Vorschläge für notwendige Änderungen und Erweiterungen mit den Experten und den zuständigen Gremien vorbereiten und der Steuerungsgruppe XInneres vorschlagen. Wegen der zwingend notwendigen Anschlussfähigkeit an das SDG-System der EU wird dabei die Konvergenz in Richtung europäischer Standards und Technologien als neue Anforderung zu berücksichtigen sein. Deren Praxistauglichkeit für den Datenabruf aus Registern der Innenverwaltung wird seit Februar 2021 von der KoSIT gemeinsam mit dem Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) erprobt und sowohl vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als auch vom BMI begleitet. Die rechtliche Begleitung der Erprobung erfolgt durch das Themenfeld Rechtsprüfung des Koordinierungsprojekts unter Federführung Bayerns.

3.3 Finanzierung

In der Ziffer 40 des Konjunkturprogramms „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ vom 3. Juni 2020 hat der Koalitionsausschuss für die Realisierung eines registerübergreifenden Identitätsmanagements und die Umsetzung des Prinzips der nur einmaligen Erfassung von personenbezogenen Daten bei Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen ("Once Only") unter dem Titel „Registermodernisierung“ insgesamt 300 Mio. Euro in Aussicht gestellt. Dies wurde zwischenzeitlich im Wege der Veranschlagung von Haushaltsansätzen und Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2021 nachvollzogen. Diese Finanzmittel sollen wiederum durch das Aufbauinstrument „Next Generation EU“ mit einer finanziellen Ausstattung in Höhe von 750 Mrd. Euro und dessen größtem Ausgabeninstrument, der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF), mit einem Volumen von 672,5 Mrd. Euro bereitgestellt werden. Um Mittel aus der ARF zu erhalten, hat Deutschland einen Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) erstellt, in den der Baustein der Registermodernisierung in die Komponente 6.1 „Moderne öffentliche Verwaltung“ mit insgesamt 274,975 Mio. Euro eingehen soll. Die Differenz zu den 300 Mio. Euro aus Ziffer 40 des Konjunkturprogramms ergibt sich durch die voneinander abweichenden Programm- und Projektlaufzeiten.

Aus dem Betrag von insgesamt 300 Mio. Euro aus der Ziffer 40 des Konjunkturprogramms sind primär die einmaligen Umstellungsaufwände, die sich aus der Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes ergeben, zu finanzieren. Mit der fortschreitenden Konzeptionierung, Pilotierung und Umsetzung des registerübergreifenden Identitätsmanagements und des Once-Only-Prinzips können mit zunehmender Planungsreife die Aufwände für Hard- und Software, Sachmittel, Wartung und Pflege, Aufträge und IT-Dienstleistungen genauer festgelegt werden.

Grundsätzlich kann das Registermodernisierungsgesetz auch als Entlastungsgesetz für die Bürgerinnen und Bürger sowie die gesamte Verwaltung auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene angesehen werden. Hier erschließt sich nach Einschätzung des Nationalen Normenkontrollrats (NKR) nach erfolgreicher Realisierung der Registermodernisierung mit dem Erreichen einer höheren Stufe der Digitalisierung und der Möglichkeit eines registerbasierten Zensus insgesamt ein Bürokratieentlastungspotential in Milliardenhöhe: ca. 2 Mrd. Euro/Jahr für die Bürgerinnen und Bürger; ca. 1,8 Mrd. Euro/Jahr für die Verwaltung. Hinzu kommt ein qualitativer Faktor, nach dem Verwaltungsangebote nach Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes deutlich attraktiver, z.B. über das Smartphone, angeboten werden können und so direkte Auswirkungen auf die Zufriedenheit mit Staat und Verwaltung zu erwarten sind.

4. Ausblick

Nach der Zustimmung des Bundesrates zum Registermodernisierungsgesetz am 5. März 2021 steht die Verkündung des Gesetzes im März / April 2021 im Bundesgesetzblatt bevor.

Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens erlaubt eine Konzentration aller Beteiligten auf die dargestellten Aktivitäten der Planungs- und Realisierungsphase. Hier steht zunächst die Fertigstellung und Abnahme des BVA-Grobkonzepts für die Umsetzung des Identitätsdatenabrufs nach dem IDNrG und der Beginn der gemeinsamen Umsetzung durch die beteiligten Behörden BVA, BZSt und ITZBund in Aussicht. Gleichzeitig ist eine Entscheidung über die zukünftigen Pilotregister und die beteiligten registerführenden Stellen herbeizuführen. Um den Rollout der ID-Nummer zu unterstützen, sollte geklärt werden, ob und ggf. wie die Meldebehörden für die Speicherung der ID-Nummer in die dezentralen Fachregister auf kommunaler Ebene und ggf. auch in einzelne Bundesregister parallel in eine Umsetzungsplanung einbezogen werden können. In einer weiteren Aktivität sind die im IDNrG vorgesehenen Maßnahmen zur Koordinierung der registerübergreifenden Qualitätssicherung einschließlich der Ermittlung des Datums des letzten Verwaltungskontakts in Abstimmung mit dem Statistischen Bundesamt vorzubereiten.

Das Gesamtzielbild zur Registermodernisierung mit erster Umsetzungsplanung soll in der anstehenden Sitzung des IT-Planungsrates am 17. März 2021 beschlossen und ein Bund-Länder-Steuerungsprojekt in der Sitzung des IT-Planungsrates am 23. Juni 2021 zur Umsetzung eingerichtet werden.

Gleichfalls sollten die Personalressourcen auf ministerieller Ebene für die Steuerung des IT-Großvorhabens Registermodernisierung als auch auf der Ebene der betroffenen Geschäftsbereiche (hier insbesondere BVA, BZSt und ITZBund) gestärkt werden. Für die Umsetzung des Registermodernisierungsgesetzes und die angestrebte umfassende Modernisierung der deutschen Registerlandschaft ist z.B. im Erfüllungsaufwand für die ministerielle Steuerung durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein Personalbedarf von 40 Stellen verankert.

Im Anschluss an das Inkrafttreten des Gesetzes und im Hinblick auf die zu erwartenden Fortschritte in der Planungs- und Pilotierungsphase soll der IMK für die Frühjahrssitzung 2022 erneut zum Sachstand berichtet werden.

Abkürzungsverzeichnis

ARF	Aufbau- und Resilienzfazilität
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMeldDÜV	Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung
BVA	Bundesverwaltungsamt
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
DARP	Deutscher Aufbau- und Resilienzplan
IDNrG	Identifikationsnummerngesetz
ID-Nummer	Identifikationsnummer
IMK	Innenministerkonferenz
ITZBund	Informationstechnikzentrum des Bundes
KoSIT	Koordinierungsstelle für IT-Standards
KRZN	Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
NKR	Normenkontrollrat
OZG	Onlinezugangsgesetz bzw. Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen
RegMoG	Registermodernisierungsgesetz
SDG	Single-Digital-Gateway (EU-Verordnung)
Steuer-ID	Steueridentifikationsnummer
XInneres	Auf technischer Ebene eine Klammer der Standards XMeld, XPersonenstand und XAusländer

Anhang: 18 „TOP-Register“ der Registermodernisierung

Auszug aus dem Bericht „Registermodernisierung: Zielbild und Umsetzungsplanung“ für die 34. Sitzung des IT-Planungsrates am 17. März 2021

Bereich	Register
Inneres	Melderegister
	Passregister
	Personalausweisregister
	Personenstandsregister
	Ausländerzentralregister
Finanzen	Identifikationsnummernregister
	Daten der Finanzverwaltungen der Länder
Justiz	Bundeszentralregister
	Gewerbezentralregister
Arbeit & Soziales	Bei der Bundesagentur für Arbeit systematisch geführte personenbezogene Datenbestände nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch
	Betriebedaten der Bundesagentur für Arbeit
	Stammsatzdatei der Datenstelle der Rentenversicherung gemäß § 150 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
	Versichertenkonten der Rentenversicherungsträger gemäß § 149 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
	Versichertenverzeichnisse der Krankenkassen
	Zentrales Unternehmerverzeichnis der gesetzlichen Unfallversicherung
Bildung	Bei den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, Schulbehörden, Bildungseinrichtungen nach § 2 des Hochschulstatistikgesetzes systematisch geführte personen-bezogene Datenbestände zu Bildungsteilnehmenden
Wirtschaft	Verzeichnis der gemäß § 14 der Gewerbeordnung angezeigten Gewerbebetriebe
Verkehr	Zentrales Fahrzeugregister